ARTENSCHUTZRECHTLICHER BEITRAG

Artenschutz-Vorprüfung (Stufe 1)

zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 29

„Gabelsberger Straße“ in Herne

Auftraggeber:

postwelters | partner
Architekten & Stadtplaner

post welters + partner mbB |
Architekten & Stadtplaner BDA/SRL
Arndtstraße 37
44135 Dortmund

Bearbeitung:

grünplan
büro für landschaftsplanung

Willy-Brandt-Platz 4
44135 Dortmund

Tel. 0231 / 529021
Fax 0231 / 556156
info@gruenplan.org

Bearbeitung
Dipl.-Ing. (FH) Alexander Quante

Datum 01.02.2021

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG 1

1.1 Planungsanlass 1

1.2 Lage im Raum 2

2. ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE GEM. § 44 BNATSCHG 2

2.1 Rechtsgrundlagen 2

3. STATUS QUO 4

3.1 Vorhandene Fachdaten zu Artvorkommen 4

3.2 Nutzungs- und Biotopstrukturen im Untersuchungsgebiet 6

3.2.1 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft 6

4. AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS 7

4.1 Städtebauliches Konzept 7

4.2 Wirkfaktoren 8

5. BETROFFENHEITSANALYSE DER RELEVANTEN ARTENGRUPPEN 9

5.1 Säugetiere / Fledermäuse 9

5.1.1 Artenschutzrechtliche Einschätzung 10

5.2 Vögel 10

5.2.1 Artenschutzrechtliche Einschätzung 11

5.2.2 Vorgaben für die Gehölzfällungen 12

5.2.3 Vorsorgliche Empfehlung zur Minimierung möglicher Vogelkollisionen 12

5.3 Amphibien / Reptilien 13

5.3.1 Artenschutzrechtliche Einschätzung 13

5.4 Sonstige Artengruppen 13

6. ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG 14

7. LITERATUR 15

8. FOTODOKUMENTATION 16

Tabellenverzeichnis

Tab. 1 Planungsrelevante Arten für die Messtischblätter 4408 „Gelsenkirchen“ (Quadrant 4) und 4409 "Herne" (Quadrant 3); Auflistung nach Lebensraumtypen (LRT) 5

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes (Land NRW (2021): Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0; Geobasis NRW) 1

Abb. 2 Städtebaulicher Konzeptentwurf (WEYERS ARCHITEKTEN, 2020) 7

1. EINLEITUNG

1.1 Planungsanlass

Auf einer ca. 6.800 m² großen Freifläche im Blockinnenbereich südlich der Gabelsberger Straße in Herne-Wanne soll eine bauliche Entwicklung vorgenommen werden. Nach Rückbau der Bestandsbebauung (vorw. Garagen) und Freimachung des Baufeldes sollen drei Baukörper (DRK-Seniorenzentrum und zwei Mehrgenerationenhäuser) errichtet werden, welche sich um einen grünen Innenhof gruppieren. Die Neubebauung dient der Schaffung von zielgruppenspezifischem und altersgerechtem Wohnraum.

Zur planungsrechtlichen Absicherung des Vorhabens wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 29 „Gabelsberger Straße“ aufgestellt. Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist festzustellen, ob es durch Umsetzung der Planung zu Verstößen gegen das besondere Artenschutzrecht gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kommen kann. Mit dem vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe 1) dargestellt.

Abb. 1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes (Land NRW (2021): Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0; Geobasis NRW)

1.2 Lage im Raum

Das ca. 6.800 m² große Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 29 „Gabelsberger Straße“ liegt im Stadtbezirk Eickel im Stadtteil Wanne-Süd der Stadt Herne, rd. 1 km südlich des Hauptbahnhofs Wanne-Eikel und rd. 0,2 km nordwestlich des Sportparks Eikel. Das Plangebiet umfasst das Grundstück zwischen den Bebauungen der Straßen Hauptstraße, Zeppelinstraße, Harkortstraße und Gabelsberger Straße. Die räumliche Lage und die grob umrissene Abgrenzung des Plangebietes sind in Abb. 1 dargestellt.

2. ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE GEM. § 44 BNATSCHG

2.1 Rechtsgrundlagen

Die gesetzlichen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in den §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt. Darin wurden die europäischen Normen der Artikel 12 und 13 FFH-RL und des Artikels 5 Vogelschutz-RL in nationales Recht umgesetzt. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Diese "Zugriffsverbote“ sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, insbesondere um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen (so genannte Legalausnahme):

"Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder

solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

Sollten einer oder mehrere Verbotstatbestände erfüllt werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat daraus eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter "planungsrelevanter Arten" definiert, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ zu bearbeiten sind. Ausgestorbene Arten, Irrgäste, sporadische Zuwanderer sowie "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und großer Anpassungsfähigkeit wurden in dieser Auswahl aus dem strengen Artenschutzregime ausgeklammert. Aktuell und historisch vorkommende planungsrelevante Arten in NRW werden im „Informationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ aufgeführt.

Inhalte und Ablauf der Artenschutzprüfung orientieren sich an der "Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (Artenschutz in der Bauleitplanung)“ bzw. der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Grundlage für die Bearbeitung ist eine Datenrecherche und Auswertung vorhandener Unterlagen (z.B. Daten des Fachinformationssystems "Ge-

schützte Arten", Fundortkataster, Messtischblattanalyse), die durch eine Begehung (Potenzialerfassung des Arteninventars bzw. geeigneter Lebensstätten) vertieft und ergänzt wird.

3. STATUS QUO

3.1 Vorhandene Fachdaten zu Artvorkommen

Im Rahmen der Artenschutzbetrachtung wird zunächst in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (Stufe 1). Hierzu ist das vorhandene Artenspektrum zu betrachten. Dieses ist in erster Linie anhand von recherchierbaren Daten aus den Fachinformationssystemen des LANUV oder aus anderen Datenquellen zu ermitteln. In diesem Zusammenhang ist es zulässig mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten.

Da keine faunistischen Kartierergebnisse für den Planungsbereich vorliegen, wurden die folgenden einschlägigen Informationssysteme ausgewertet:

Das Fundortkataster des LANUV (LINFOS-Informationssystem) enthält keine Fundorte planungsrelevanter Arten für das Plangebietsumfeld. Gleiches gilt für die Datenbank des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien NRW.

Weiterhin wurde das Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" des LANUV ausgewertet. Hier wird für jeden Messtischblattquadranten (ca. 5x5 km) eine aktuelle Liste aller im Quadranten nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugt. Dabei ist zu beachten, dass die Liste wegen der geringen räumlichen Genauigkeit allenfalls erste Hinweise liefert und das zu prüfende Artenspektrum eingrenzt. Die Zusammenstellung der planungsrelevanten Arten auf Ebene der beiden für das Plangebiet relevanten Messtischblätter liefert daher nur sehr allgemeine Hinweise zu potenziell im Großraum vorkommenden Arten. Durch eine zusätzliche Auswahlabfrage für die im Plangebiet vorherrschenden Lebensraumtypen „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ sowie „Gebäude“ wurde das potenziell zu erwartende Arteninventar weiter eingegrenzt (vgl. Tab. 1).

Im Rahmen einer Begehung am 25.01.2021 erfolgte zudem eine Überprüfung des Vorhabenbereichs im Hinblick auf potenzielle Lebensstätten und geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten. Konkrete Nachweise oder Zufallsbeobachtungen planungsrelevanter Arten oder indirekte Hinweise durch Spuren, Kot- oder Nahrungsreste konnten hierbei nicht erbracht werden. Als Zufallsbeobachtungen wurden Zaunkönig, Elster, Rabenkrähe sowie ein Eichhörnchen vor Ort erfasst.

Aufgrund der Lage, der Gebäudestruktur bzw. der z.T. bestehenden Nutzungen sowie der Nähe zu Störquellen ist allenfalls mit einem Auftreten von typischen Arten der Siedlungen und Brachen sowie besonders störungsunempfindlichen und angepassten Arten zu rechnen.

Tab. 1 Planungsrelevante Arten für die Messtischblätter 4408 „Gelsenkirchen“ (Quadrant 4) und 4409 "Herne" (Quadrant 3); Auflistung nach Lebensraumtypen (LRT)

Art		**Erhaltungs-zustand in NRW (ATL)**	**Status in LRT Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen**	**Status in LRT Gebäude**
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**			
Säugetiere				
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	U-	Na	FoRu!
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	G	Na	FoRu
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	U	Na	(FoRu)
Nyctalus noctula	Abendsegler	G	Na	(Ru)
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	G		FoRu
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G	Na	FoRu!
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	G	Na	FoRu
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	G-	Na	
Accipiter nisus	Sperber	G	Na	
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	G		
Alauda arvensis	Feldlerche	U-		
Alcedo atthis	Eisvogel	G	(Na)	
Asio otus	Waldohreule	U	Na	
Athene noctua	Steinkauz	G-	(FoRu)	FoRu!
Buteo buteo	Mäusebussard	G		
Carduelis cannabina	Bluthänfling	unbek.	(FoRu), (Na)	
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	U		
Cuculus canorus	Kuckuck	U-	(Na)	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	U	Na	FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	U	Na	
Falco peregrinus	Wanderfalke	G	(Na)	FoRu!
Falco tinnunculus	Turmfalke	G	Na	FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U	Na	FoRu!
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	G	FoRu	
Passer montanus	Feldsperling	U	Na	FoRu
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	U		
Rallus aquaticus	Wasserralle	U		
Serinus serinus	Girlitz	unbek.	FoRu!, Na	
Strix aluco	Waldkauz	G	Na	FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	unbek.	Na	FoRu
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	G		
Tyto alba	Schleiereule	G	Na	FoRu!
Vanellus vanellus	Kiebitz	U-		
Amphibien				
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	S	(Ru)	(Ru)
Bufo calamita	Kreuzkröte	U	(FoRu)	

Erhaltungszustand in NRW (atlantische Region): G=Günstig; U=Ungünstig; S=Schlecht; - sich verschlechternd; + sich verbessernd; FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum); FoRu! = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum); (FoRu) = Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum); (Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum); Na = Nahrungshabitat

3.2 Nutzungs- und Biotopstrukturen im Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet liegt im Innenhof eines geschlossenen Baublockes und wird im Wesentlichen durch Garagen und befestigte Kfz-Abstellflächen sowie durch ruderale Brachflächen geprägt.

Im nördlichen und westlichen Randbereich befinden sich kleinere bauliche Anlagen; vornehmlich garagenähnliche Gebäude, Schuppen und Carports. Die daran angrenzenden Bereiche werden als befestigte Erschließungs- und Stellflächen genutzt. Im südlichen und östlichen Teil schließen unversiegelte bzw. teilbefestitgte Brachflächen mit Ruderalvegetation an. Hier sind Brombeergebüsche, durchgewachsene Rasenflächen mit vorwiegend jungem Gehölzaufwuchs sowie gartenähnlich genutzte Teilbereiche vorzufinden. Entlang der südlichen und östlichen Grundstücks- bzw. Plangebietsgrenzen sind Baumreihen aus unterschiedlichen, vorwiegend heimischen Bauarten (u.a. Sand-Birke, Berg-Ahorn, Esche) vorzufinden.

An der Gabelsberger Straße sind zwei markante Platanen (*Platanus x hispanica*) als Straßenbäume vorhanden. Eine weitere Platane steht zwischen den südlich gelegenen Garagen. Die Bäume erreichen Stammumfänge von ca. 3 m. Im östlich gelegenen Garten grenzen zudem zwei Schwarzkiefern (*Pinus nigra*) an das Plangebiet.

Das unmittelbare und auch das weitere Umfeld des Plangebietes besteht aus einer heterogenen Bebauung aus überwiegend Mehrfamilienhäusern, die teilweise durch kleinteilige Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe ergänzt werden. Östlich liegt das Verwaltungsgebäude des Amtsgerichts. Jenseits der Hauptstraße befindet sich die stadtbildprägende St. Josefs-Kirche (Löwenkirche).

Einen Einblick in den derzeitigen Zustand des Plangebietes und seiner prägenden Strukturen bietet u.a. die Fotodokumentation im Anhang.

3.2.1 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Im Plangebiet und dessen Umfeld sind keine Schutzgebiete im Sinne des § 20 (2) BNatSchG, Natura 2000 Gebiete oder gesetzlich geschützten Biotope nach § 42 LNatSchG NRW vorhanden. Das Plangebiet liegt außerhalb des Landschaftsplan-Geltungsbereichs.

Im Wirkbereich des Vorhabens liegen keine durch das LANUV ausgewiesenen Biotopverbundflächen oder schutzwürdigen Biotope.

4. AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

4.1 Städtebauliches Konzept

Vorgesehen ist die Errichtung des DRK-Seniorenzentrums sowie von zwei Mehrgenerationenhäusern (s. Abb. 2). Die Gebäude sollen um einen grünen Innenhof angeordnet werden. Die beiden Mehrgenerationenhäuser weisen jeweils drei Vollgeschosse auf, das DRK-Seniorenzentrum ein bis zwei Vollgeschosse. Alle Gebäude sind mit einem begrünten Flachdach geplant. Die Erschließung des Plangebiets erfolgt zukünftig aus nördlicher Richtung von der Gabelsberger Straße über einen (privaten) Erschließungsstich. An dieser Erschließung sind ebenerdige Pkw-Stellplätze angeordnet, zudem erfolgt hierüber die Zu- und Abfahrt zur Tiefgarage.

Die westliche der beiden Platanen an der Gabelsberger Straße wird zur Herstellung einer ausreichend dimensionierten Zufahrt entfallen. Die entlang der östlichen und südlichen Grundstücksgrenzen vorhandenen Gehölzstreifen werden durch die Planung nicht berührt. Innerhalb des Plangebietes entfallen lediglich wenige größere Bäume.

Abb. 2 Städtebaulicher Konzeptentwurf (WEYERS ARCHITEKTEN, 01/2021)

4.2 Wirkfaktoren

Im Rahmen der Prognose ist im Sinne einer "worst-case-Betrachtung" abzuschätzen, ob bei Realisierung der Planung Wirkfaktoren (bau-, betriebs-, oder anlagebedingte Wirkungen) zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen können. Folgende grundsätzliche Auswirkungen können sich hierbei ergeben:

Baubedingte Auswirkungen sind alle zeitlich begrenzten und mit der Baufeldfreimachung bzw. den Bauarbeiten verbundenen Beeinträchtigungen. Im Rahmen der Baufeldräumung wird es zunächst zu einem Abriss von Garagen sowie von Brombeergebüschen und jungem Gehölzaufwuchs kommen. Nach der Baufeldräumung ist eine Neubebauung vorgesehen. Zudem sind Bodenbewegungen und -umlagerungen zu erwarten. Weiterhin kann es zu einem Verlust von Gehölzen sowie Brach- und Sukzessionsflächen kommen. An der Gabelsberger Straße entfällt ein Straßenbaum.

Daneben können die Arbeitsvorgänge mit der Entwicklung von Lärm, Staub, Erschütterungen und Schadstoffen verbunden sein und damit ggf. zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten führen.

Anlagebedingte Auswirkungen: Durch die Umsetzung der geplanten Maßnahme wird die Eingriffsfläche umgestaltet. Eine wohnbauliche Nutzung mit Dachbegrünungen ist vorgesehen. Dabei werden zumeist vorgenutzte Standorte umgestaltet und bislang unversiegelte Frei- bzw. Brachflächen in Innenhoflage kleinflächig neu beansprucht.

Betriebsbedingte Wirkungen (dauerhaft): Als betriebsbedingte Wirkungen sind insbesondere die Lärmauswirkungen zu berücksichtigen. Daneben kann es zu einer Zunahme von Lichtemissionen kommen. Die bestehenden Vor- und Hintergrundbelastungen sowie Störwirkungen aus dem Umfeld sind dabei zu beachten, so dass hier insgesamt keine erheblichen, zusätzlichen Wirkungen im Vergleich zur aktuellen Situation zu erwarten sind.

Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Neben der Tötung, Verletzung und Entnahme besonders geschützter Arten und ihren Entwicklungsformen, fallen erhebliche Störungen unter die gesetzlich definierten Verbotstatbestände. Zu beachten ist, dass optische und/oder akustische Störungen aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Bedeutung sind, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und streng geschützten Arten.

Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen. Nahrungsstätten, Jagdhabitate und Wanderkorridore sind in diesem Zusammenhang nur dann geschützt, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population zwingend notwendig sind, also essentielle Habitatbestandteile darstellen. Allgemein ist davon auszugehen, dass sich relevante Wirkungen auf das nahe Umfeld des Plangebiets beschränken.

5. BETROFFENHEITSANALYSE DER RELEVANTEN ARTENGRUPPEN

Im Folgenden werden die anzunehmenden Auswirkungen der Planung auf die potenziell zu erwartenden planungsrelevanten Arten beschrieben. Aufgrund der Lage im Siedlungsgefüge sowie der Vornutzung des Gebietes kann ein Vorkommen zahlreicher Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Arten, die aufgrund ihrer Lebensraumansprüche sicher im Plangebiet keine geeigneten Lebensbedingungen vorfinden, werden daher im Folgenden nicht eingehender behandelt. Die Ansprüche der einzelnen Arten werden nach dem Infosystem "Geschützte Arten" des LANUV bewertet. Die Konfliktanalyse orientiert sich weiterhin an den zur Verfügung gestellten Unterlagen und Angaben zum Vorhaben sowie den damit verbundenen absehbaren Wirkfaktoren.

5.1 Säugetiere / Fledermäuse

Innerhalb der beiden für die Planung maßgeblichen Messtischblattquadranten (vgl. Tab. 1) werden in der Artengruppe der Säugetiere sieben Fledermausarten (Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Kleinabendsegler, Abendsegler, Rauhautfledermaus Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus) aufgeführt. Diese Arten sind im Großraum nachweislich vorzufinden, wobei ein Vorkommen im Plangebiet nicht unmittelbar abzuleiten ist.

Grundsätzlich ist ein Auftreten von anpassungsfähigen und gebäudenutzenden Fledermausarten im Plangebietsumfeld zu erwarten. Insbesondere ein Vorkommen der häufigen und anpassungsfähigen Zwergfledermaus ist im Siedlungsraum wahrscheinlich. Auch die Breitflügelfledermaus gilt als gebäudebeziehende Arten mit deutlicher Bindung an Siedlungen.

Der im Plangebiet bestehende Gebäudebestand aus Wellblechschuppen und eingeschossigen Garagen bietet jedoch keine günstigen Voraussetzungen für Fledermausquartiere. Obwohl einige Schuppen Schlupflöcher und damit potenzielle Zugangsmöglichkeiten für Fledermäuse aufweisen, ist aufgrund der Bauart, der geringen Bauhöhe und der bestehenden Störungen durch unregelmäßige Nutzungen kein erhöhtes Quartierpotenzial gegeben. Die umgebende Altbebauung sowie die östlich gelegene Löwenkirche weisen in diesem Zusammenhang eine deutlich bessere Eignung auf.

Die älteren Gehölze im Plangebiet weisen keine größeren Höhlen, Spalten oder Nischen auf. Geeignete Quartiere für Baumhöhlen nutzende Fledermausarten sind demnach voraussichtlich nicht vorhanden. Ein älterer Astabbruch an einer Platane im Bereich des Garagenhofs an der Gabelsberger Straße ist trotz der Größe der Bruchstelle nicht eingefault und demzufolge nicht als nutzbare Höhlenstruktur zu werten. Ein Vorkommen anspruchsvoller und an naturnahe Lebensräume gebundener Fledermausarten und typischer Waldbewohner kann im Vorhabensraum zudem weitgehend ausgeschlossen werden.

Sonstige Hinweise auf Vorkommen von planungsrelevanten Säugetieren ergaben sich im Rahmen der Vor-Ort Begehung am 25.01.2021 nicht.

5.1.1 Artenschutzrechtliche Einschätzung

Aufgrund der fehlenden Quartierseignung der im Eingriffsbereich vorhandenen Gebäude und Gehölze sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermausarten oder sonstigen planungsrelevanten Säugetieren zu erwarten.

Der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird im Rahmen der Baufeldfreimachung und in Verbindung mit dem erforderlichen Garagenabriss somit nicht eintreten. Auch die beabsichtigte Fällung einzelner Altbäume ist insofern unkritisch, da an den Gehölzen keine Höhlen, Spalten oder Nischen mit Fledermaus-Quartierpotenzial festgestellt wurden.

Störungen beschränken sich die Dauer der Abriss- bzw. Bauzeit, so dass keine größeren Auswirkungen auf ggf. im Umfeld vorhandene lokale Populationen zu erwarten sind. Möglicherweise vorkommende Zwergfledermäuse gelten zudem als wenig störungssensibel. Ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist demzufolge nicht zu prognostizieren.

Mögliche Jagdhabitate von Fledermäusen werden nach Umgestaltung des Plangebietes weiterhin zur Verfügung stehen und durch die geplanten Begrünungen (grüner Innenhof, Dachbegrünungen) ergänzt. Potenzielle Leitstrukturen z.B. im Bereich der Baumreihen am Ost- und Südrand des Plangebietes bleiben weiterhin erhalten. Demnach werden durch die Planung weder Fortpflanzungs- und Ruhestätten noch essentielle Habitatbestandteile beansprucht, so dass auch der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt wird.

Insgesamt ergeben sich bezogen auf die Artengruppe der Fledermäuse keine Anhaltspunkte für das planungsbedingte Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG.

5.2 Vögel

Innerhalb der beiden für die Planung maßgeblichen Messtischblattquadranten werden insgesamt 26 planungsrelevante Vogelarten gelistet (vgl. Tab. 1). Aufgrund fehlender bzw. unzureichender Lebensraumeignung kann ein Vorkommen bzw. eine Betroffenheit zahlreicher in der Messtischblattauswertung vorhandener Vogelarten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Hierzu gehören Arten der Wälder (z.B. Waldlaubsänger, Kleinspecht) und Gewässer (z.B. Eisvogel, Teichrohrsänger, Wasserralle, Zwergtaucher) sowie horstbeziehende Greifvögel (z.B. Sperber, Habicht, Mäusebussard, Waldohreule). Ebenso ist ein Vorkommen von Feldvögeln und Arten der Agrarlandschaft (z.B. Feldlerche, Feldsperling, Kiebitz) sowie von Arten der halboffenen Kulturlandschaft (z.B. Kuckuck) nicht zu erwarten. Auf diese Arten wird im Weiteren daher nicht weiter eingegangen.

Ein Vorkommen des häufig auf offenen Brachflächen brütenden Flussregenpfeifers kann ebenso ausgeschlossen werden, da ausreichend große offene Bereiche fehlen. Ebenso ergaben sich keine Hinweise auf gebäudenutzende Vogelarten. Der eingeschossige Gebäudebestand des Plangebietes bietet keine geeigneten Brutmöglichkeiten für Rauch- und Mehlschwalben oder Mauersegler. Auch gebäudenutzende Greif- und Eulenvögel (z.B.

Steinkauz, Schleiereule, Waldkauz) sind hier auszuschließen. Für die auf besonders hohe Gebäude angewiesenen Falkenarten besteht im Plangebiet ebenfalls kein Potenzial. An der ca. 100 m östlich gelegenen Löwenkirche ist ein Brutplatz des Turm- oder Wanderfalken jedoch vorstellbar.

Geeignete Baumhöhlen oder Nistkästen für den Star sind ebenfalls nicht vorhanden, so dass ein Brutvorkommen dieser Art auszuschließen ist.

Unter Berücksichtigung der der bestehenden Biotopausstattung sind Gebüschbrüter wie Bluthänfling, Nachtigall und Girlitz als potenzielle Brutvögel im Planungsraum anzusehen. Aufgrund der Störungen durch die bestehenden Nutzungen, der isolierten Lage sowie der mangelnde Habitatgröße und -ausstattung ist für diese Arten jedoch nicht von einer erhöhten Eignung als Brutrevier auszugehen. Daneben fehlen ausreichend große bzw. naturnah strukturierte Nahrungshabitate im Umfeld.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass im Rahmen der Begehung am 25.01.2021 keine direkten oder indirekte Hinweise auf Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten erbracht wurden. In den Gehölzen des Plangebietes wurden keine Nester oder sichtbare Baumhöhlen festgestellt. Potenzielle Habitat- oder Höhlenbäume sind zudem nicht vorhanden.

Unter Berücksichtigung der Lebensraumausstattung, der isolierten Lage im Innenhof sowie der Vorbelastungssituation (Lärm, Unruhe, Nutzung) sind Brutreviere planungsrelevanter Vogelarten im Plangebiet insgesamt nicht zu erwarten.

Allerdings könnten sich in den ruderalen Gebüschstrukturen des südöstlichen Plangebietes Brutplätze störungsangepasster und weit verbreiteter „Allerweltsvogelarten“ befinden. Auch die Nistkästen im Westteil des Plangebietes könnten durch typische Arten der Siedlungen (z.B. Meisenarten) genutzt werden.

5.2.1 Artenschutzrechtliche Einschätzung

Unter Berücksichtigung des potenziellen Arteninventars gem. Messtischblattabfrage, des erfassten Biotoppotenzials und der Lebensraumansprüche ist ein Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten im Eingriffsbereich nicht zu erwarten. Sofern Nahrungshabitate von im Umfeld brütenden Arten (z.B. Turmfalke) betroffen sind, handelt es sich aufgrund der geringen Flächengröße sowie der Ausstattung nicht um essentielle Lebensraumbestandteile.

Potenziell durch das Vorhaben betroffen sind vornehmlich Arten der der Gebüsche und Kleingehölze sowie oder Nischenbrüter, die durch die Baufeldfreimachung ihre Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten verlieren könnten.

Die im Planungsraum zu erwartenden nicht planungsrelevanten Vogelarten, wie z.B. Amsel, Rotkehlchen, Zaunkönig, Blaumeise, Kohlmeise und Ringeltaube sind weit verbreitet, allgemein häufig und ungefährdet. Ihre Populationen befinden sich sowohl auf lokaler als auch auf biogeografischer Ebene in einem günstigen Erhaltungszustand, so dass Beeinträchtigungen auf Populationsebene auszuschließen sind. Individuelle Verluste können durch die Einhaltung geeigneter Bauzeitenfenster vermieden werden.

So sind bei Durchführung der vorbereitenden Rodungsarbeiten außerhalb der allgemeinen Brutperiode (vgl. Kap. 5.2.2) keine Auswirkungen auf Einzeltiere oder Entwicklungsformen und - aufgrund der weiten Verbreitung und der landesweit günstigen Erhaltungszustände sowie der Vielzahl geeigneter Ausweichquartiere in der Umgebung - auch keine populationsschädigenden Wirkungen zu erwarten.

Für die Artengruppe der Vögel werden unter Beachtung dieser Maßgabe keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt.

5.2.2 Vorgaben für die Gehölzfällungen

In Anlehnung an § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sind Baumfällungen und Gehölzrodungen grundsätzlich nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zulässig. Unbeabsichtigte Tötungen und Zerstörungen von Nestern, Eiern und Jungvögeln können so vorsorglich vermieden werden.

Die an jungen Gehölzen angebrachten Nistkästen im westlichen Grundstücksteil sind in den Wintermonaten zwischen Oktober und Februar zu entfernen. Alternativ ist ein Versetzen der Kästen an einen geeigneten Standort im Umfeld vor Beginn bzw. nach Beendigung der Brutzeit und vor Durchführung der Rodungsarbeiten und Baufeldfreimachung durchzuführen.

5.2.3 Vorsorgliche Empfehlung zur Minimierung möglicher Vogelkollisionen

Im Hinblick auf anlagebedingte Wirkungen der Planung kann sich für Vögel ein erhöhtes Kollisionsrisiko an großen Glasfronten ergeben. Um die Gefahr von Vogelkollisionen zu minimieren, sind daher bei der Neuanlage von Gebäuden großflächige Verglasungen grundsätzlich zu vermeiden. Sollten dennoch größere Bauteile als transparente/reflektierende Flächen vorgesehen sein, sind diese dauerhaft und wirksam für Vögel sichtbar zu gestalten. Große Reflektionsfronten sind gem. SCHMID H. ET. AL. (2012) mit möglichst flächigen Mustern und Strukturierungen nach folgenden Vorgaben zu markieren:

- Punktartige Markierungen mit 25 % Bedeckungsgrad bei mind. 5 mm Ø der Punkte oder 15% bei mind. 30 mm
- Horizontale Linien mit mind. 3 mm breiten Linien mit max. 3 cm Abstand oder mind. 5 mm breiten Linien mit max. 5 cm Abstand
- Vertikale Linien mit mind. 5 mm breiten Linien mit max. 10 cm Abstand
- Verzicht auf spiegelnde Oberflächen (max. 15 % Außenreflexionsgrad)

Unter Beachtung dieser vorsorglichen Vermeidungsmaßnahmen kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vermieden werden.

5.3 Amphibien / Reptilien

In den maßgeblichen Messtischblattquadranten (s. Tab.1) werden Geburtshelferkröte und Kreuzkröte als planungsrelevante Amphibienart aufgeführt.

Ein Vorkommen der beiden Arten im Blockinnenbereich des Plangebietes ist auszuschließen. Potenzielle Laichgewässer sind zudem nicht vorhanden. Aufgrund des Fehlens von sonnenexponierten und offenen Sonderstrukturen und fehlender Einwanderungsmöglichkeiten sind zudem keine Vorkommen planungsrelevanter Reptilienarten im Vorhabenraum zu erwarten. Die einschlägigen Internetquellen des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien NRW sowie die Messtischblattanalyse ergeben zudem keine Nachweise im erweiterten Plangebiet.

5.3.1 Artenschutzrechtliche Einschätzung

Aufgrund der fehlenden Lebensraumeignung sind keine Vorkommen planungsrelevanter Amphibien oder Reptilien im Eingriffsbereich zu erwarten. Für diese Artengruppen werden somit durch die Planung keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt.

5.4 Sonstige Artengruppen

Für die Klasse der Insekten und die Artengruppen der Libellen, Schmetterlinge und Käfer liefert die Messtischblatt-Auswertung keine Nachweise (vgl. Tab. 1). Ein Vorkommen planungsrelevanter Insektenarten ist demnach sowie aufgrund der Biotopstruktur und der fehlenden Lebensraumeignung auszuschließen. Planungsrelevante Pflanzenarten wurden ebenfalls nicht gefunden und sind nicht zu erwarten. Es bestehen somit keine Anhaltspunkte für artenschutzrechtliche Konflikte für diese Artengruppen.

Vorkommen von nicht planungsrelevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie[1] bzw. eine vorhabenbedingte Betroffenheit entsprechender Arten sind ebenfalls nicht zu erwarten.

[1] https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/liste%20der%20nicht%20planungsrelevanten%20arten%20des%20anhangs%20ii%20der%20ffh-richtlinie.pdf (abgerufen am 20.01.2021)

6. ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG

In der Zusammenschau von Fachdatenrecherche, Begehung und Potenzialerfassung vor Ort sowie unter Berücksichtigung der Habitatansprüche planungsrelevanter Arten kann nach derzeitigem Kenntnisstand eine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden, wobei eine zeitliche Beschränkung für Fäll- und Rodungsarbeiten einzuhalten ist.

Ein Vorkommen planungsrelevanter Arten ist im Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld derzeit nicht bekannt oder nachweisbar. Unter Berücksichtigung der Lebensraumausstattung, der isolierten Lage im Innenhof sowie der Vorbelastungssituation liegt auch kein erhöhtes Habitatpotenzial für entsprechende Arten vor.

Für häufige und nicht planungsrelevante Vogelarten besteht durch die geplante Beseitigung von Gehölzen jedoch das Risiko einer (unbeabsichtigten) Verletzung oder Tötung. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, dass Baumfällungen und Gehölzrodungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchgeführt werden (gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG). Unbeabsichtigte Tötungen und Zerstörungen von Nestern, Eiern und Jungvögeln können so vorsorglich vermieden werden.

Für die vorhandenen Vogel-Nistkästen ist die Entnahme in den Wintermonaten bzw. ein Umsetzen der Kästen vor Beginn bzw. nach Beendigung der Brutzeit und vor Durchführung der Rodungsarbeiten und Baufeldfreimachung zu beachten.

Im Rahmen der zukünftigen baulichen Entwicklung sollten weiterhin die Hinweise und Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung von Vogelkollisionen an Glasfassaden (s. 5.2.3) Berücksichtigung finden.

Dortmund, 01. Februar 2021

Alexander Quante

Dipl.-Ing. Alexander Quante

7. LITERATUR

ARBEITSKREIS AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW (2021): www.umwelt-und-information.com/Herpetofauna_evo/meldungen.php (abgerufen am 20.01.2021).

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG - Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege - amtliche Fassung vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 1. März 2010)

POST WELTERS + PARTNER MBB (2020): Kurzbegründung und Projektbeschreibung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 „Gabelsberger Straße“ in Herne; Stand: 07. Dezember 2020.

KIEL, E.-F. (2013): Fachliche Auslegung der artenschutzrechtlichen Verbote - § 44 (1) BNatSchG. – Ministerium f. Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, Düsseldorf; Download LANUV im Infosystem Geschützte Arten.

LANUV (2021): Biotopkatasterflächen, Gesetzlich geschützte Biotope, FFH-Gebiete, FFH-Lebensraumtypen, Fundortkataster, sonstige Schutzgebiete, (@LINFOS; letzter Zugriff 20.01.2021).

LANUV (2021): Geschützte Arten in NRW. www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html (letzter Zugriff 26.01.2021).

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben".

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKUNLV 2017): Leitfaden "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“. -Bestandserfassung und Monitoring -Schlussbericht.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKUNLV 2013): Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 -615.17.03.09).

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKUNLV 2016): Verwaltungsvorschrift-Artenschutz vom 06.06.2016.

SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNEN & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

8. FOTODOKUMENTATION

Platanenpaar an der Gabelsberger Straße

Platanenpaar an der Gabelsberger Straße

Schwarzkiefer / Platane Garagenhof Gabelsberger St.

Starkast-Abbruchstelle Platane Garagenhof

Garagen im zentralen Plangebiet

Stellplatz im zentralen Plangebiet

Schuppen und Nistkästen im westlichen Plangebiet

Gehölzbestand am Ostrand des Plangebietes

Gehölzbestand am Südrand des Plangebietes

Brachfläche mit Grasbestand und Brombeergebüsch

Garagen im östlichen Plangebiet

Befestigte Stellplatz- und Erschließungsflächen